

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)
PDF-Dokument generiert am	20.10.2021 17:38
Stellungnahme von:	SP Kanton Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 20. August 2021 bis 22. Oktober 2021.

Inhalt

Die Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schafft eine angepasste gesetzliche Grundlage zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Prämienverbilligungen. Der überarbeitete § 37 Abs. 1 KVG sieht vor, dass die SVA Aargau die zu Unrecht bezogenen Prämienverbilligungen direkt beim involvierten Krankenversicherer zurückfordern kann. Zusätzlich beinhaltet die Vorlage eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich des Zeitpunkts zur Festlegung der Höhe des Kantonsbeitrags durch den Grossen Rat. Geändert wird lediglich der Zeitpunkt, an welchem der Grosse Rat über die Höhe des Kantonsbeitrags via Dekret beschliesst. Der Grosse Rat bleibt zuständig, jährlich die Höhe des Kantonsbeitrags zu beschliessen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Barbara Hürlimann

Abteilungsleiterin

Abteilung Gesundheit

062 835 29 28

koordination-gsh@ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung von § 37 Abs. 1 KVGG (Schaffung einer Grundlage zur direkten Rückforderung beim Krankenversicherer) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- Ja, mit Vorbehalt
- Nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung von § 4 Abs. 3 KVGG (Beschluss im zweiten Quartal des Antragsjahrs) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- Ja, mit Vorbehalt
- Nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Zur raschen Umsetzung der überwiesenen Motion 20.321 (Motion zur Optimierung der Liste der säumigen Versicherten) soll zusätzlich §25 KVGG wie folgt ergänzt werden:

Ausschlusskriterien

Nicht in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden

- a) reine Schuldnerinnen und Schuldner
- b) Kinder und Jugendliche
- c) Junge Erwachsene bis 31. Dezember des Jahres, in dem das 19. Altersjahr vollendet wird
- d) Versicherte, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen
- e) Versicherte, gegen die ein oder mehrere Schuldscheine vorliegen